

16. 1. Liegt eine Patentverletzung vor, wenn ein im Auslande mittels des im Deutschen Reiche patentierten Verfahrens hergestelltes Produkt in Deutschland verkauft, aber vom Auslande aus nach dem Auslande geliefert wird, ohne daß das Produkt das Deutsche Reich berührt hat?

2. Liegt ein den Patentinhaber zur Klage auf Schadensersatz berechtigender Betrug darin, daß das in der Schweiz hergestellte Produkt in Indien mit der Bezeichnung „made in Germany“ verkauft wird?

I. Civilsenat. Ur. v. 15. Oktober 1892 i. S. Aktiengesellschaft für Anilinfabrikation in Berlin (A. L.) w. M. C. & Co. (Bekl.) Rep. I. 209/92.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Klägerin ist Inhaberin des deutschen Reichspatentes 28753 auf ein Verfahren zur Darstellung von Azofarbstoffen, mittels dessen unter anderen das Congorot dargestellt wird. Beklagte haben für eine Firma zu Bombay wiederholt bei dem Hamburger Agenten der Gesellschaft für Chemische Industrie zu Basel den von dieser, wie angenommen ist, mittels desselben Verfahrens in der Schweiz hergestellten Farbstoff Congo red 8 R. bestellt. Der Farbstoff ist dann in einer mit der Aufschrift made in Germany versehenen Verpackung von der Schweiz über Genua, also ohne das Gebiet des Deutschen Reiches zu berühren, nach Bombay versandt worden. Klägerin

hat behauptet, Beklagte hätten mit Kenntnis des klägerischen Patentrechtes und mit Kenntnis der unrichtigen Bezeichnung des Ursprungslandes die Ware in Verkehr gebracht, und fordert von den Beklagten Schadenersatz. Der erste Richter hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin ist durch Zwischenurteil die Klage, „insoweit sie auf die Bezeichnung der Ware mit made in Germany sich gründet“, als unbegründet verworfen, zugleich aber der Einwand der Beklagten, eine Patentverletzung liege um deswillen nicht vor, weil die Ware nicht in den inländischen, sondern in den ausländischen Verkehr gebracht worden sei, als unbegründet zurückgewiesen. Sodann hat das Berufungsgericht das erste Urteil aufgehoben und den Inhabern der beklagten Firma einen Eid dahin auferlegt, daß zu der Zeit, wo sie die fragliche Ware aus der Schweiz bezogen und nach Indien gesandt hat, ihnen nicht bekannt gewesen ist, daß das zur Herstellung dieser Ware angewandte Verfahren durch ein deutsches Reichspatent geschützt sei. Im Falle der Ableistung dieses Eides durch beide Eidspflichtige ist die Klage abgewiesen worden.

Die Revision der Klägerin ist zurückgewiesen aus folgenden

#### Gründen:

„Die Revisionsklägerin wirft dem Berufungsurteile eine zu enge Auffassung des *dolus eventualis* vor. Soweit dieser Angriff auf das Patentgesetz Bezug nimmt und eine wissentliche Patentverletzung auch für den Fall zu deduzieren sucht, daß die Inhaber der beklagten Handlung den ihnen durch das Berufungsurteil auferlegten Eid leisten, braucht auf die Frage, ob das Berufungsgericht einen Anlaß hatte, die Frage des *dolus eventualis* zu prüfen, nicht eingegangen zu werden. Denn das Berufungsurteil und das demselben vorhergegangene Zwischenurteil sind noch zu günstig für die Revisionsklägerin. Der hier maßgebende §. 4 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 schreibt vor:

Das Patent hat die Wirkung, daß niemand befugt ist, ohne Erlaubnis des Patentinhabers den Gegenstand der Erfindung gewerbsmäßig herzustellen, in Verkehr zu bringen oder feilzuhalten. Nach §. 34 ist derjenige dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet, welcher wissentlich der Bestimmung des §. 4 zuwider eine Erfindung in Benutzung nimmt.

Das Berufungsgericht folgert aus den Worten des §. 4: Durch dieselben sei das „In-Verkehr-bringen“ schlechtthin verboten. Die Worte ließen also für eine Unterscheidung keinen Raum. Der ausländische Verkehr sei ebensowohl Verkehr wie der inländische. Mit diesem Argumente wird zuviel bewiesen. Allerdings wird in §. 4 das Inland nicht genannt. Dürfte man daraus schließen, das Gesetz hätte allgemein verbieten wollen, daß die in §. 4 bezeichneten Handlungen vorgenommen werden, auch wenn sie sich im Auslande vollziehen, so würde daraus folgern, daß nach dem deutschen Patentgesetze auch jedem verboten sein solle, ohne Erlaubnis des Patentinhabers den Gegenstand der Erfindung im Auslande gewerbsmäßig herzustellen oder feilzuhalten. Danach würde es einem Engländer verboten sein, in England den Gegenstand einer durch ein deutsches Reichspatent geschützten Erfindung gewerbsmäßig herzustellen und diesen Gegenstand in England feilzuhalten. Der englische, amerikanische oder deutsche Patentinhaber würde dann denjenigen, welcher offensichtlich so verfahren hat, in Deutschland auf Schadensersatz belangen können, wenn nur für den Verfassenden in Deutschland ein Gerichtsstand begründet wäre.

Daß das Gesetz eine solche Vorschrift nicht hat erteilen können und nicht hat erteilen wollen, leuchtet ohne weiteres ein. Die Schlußfolgerung des Berufungsurtheiles beruht auf einer Verwechslung. Bei der Verletzung eines Patentrechtes handelt es sich nicht um die Verletzung eines Rechtes, welches absolute Anerkennung an jedem Orte, wo Menschen in Beziehung zu einander treten, beanspruchen darf, wie etwa bei Verletzung des Eigenthumes an einer Sache durch Diebstahl. Diebstahl ist überall verboten, gleichgültig, wo das Eigenthum erworben ist. Der Unterschied des Patentrechtes von dem Eigenthume tritt aber klar hervor durch die Fassung, welche der §. 4 in dem Gesetze vom 7. April 1891 erhalten hat:

Das Patent hat die Wirkung, daß der Patentinhaber ausschließlich befugt ist, gewerbsmäßig den Gegenstand der Erfindung herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen. Dies ist bezüglich des hier in Rede stehenden Punktes keine sachliche Aenderung der früheren Fassung, vielmehr ist derselbe Gedanke nur in anderer Form ausgedrückt. Denn es ist auch derselbe Gedanke, ob man sich so ausdrückt:

Der Eigentümer ist ausschließlich berechtigt, die ihm gehörige Sache zu gebrauchen oder zu veräußern.

Oder ob man sich so ausdrückt:

Niemand ist befugt, ohne Erlaubnis des Eigentümers dessen Sache zu gebrauchen oder zu veräußern.

Das Patentrecht, also die ausschließliche Befugnis, den Gegenstand einer Erfindung gewerbsmäßig herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen, wird aber von dem Reichspatentamt für das Deutsche Reich erteilt. Das Recht, auch außerhalb des Deutschen Reiches ein Verfahren ausschließlich anzuwenden, kann das deutsche Patentamt niemand verleihen. Deshalb ist jeder, er sei Deutscher oder Ausländer, befugt, außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches ein im Deutschen Reiche patentiertes Verfahren anzuwenden und das dort hergestellte Produkt im Auslande zu vertreiben, wenn er nur nicht durch ein für das Land der Herstellung und des Vertriebes von der zuständigen Behörde dieses Landes erteiltes Patent daran behindert wird. Die Wirksamkeit des deutschen Patentrechtes tritt bezüglich eines solchen im Auslande angewendeten Verfahrens erst ein, wenn das durch dieses Verfahren gewonnene Produkt in das Deutsche Reich eingeführt wird. Solange weder das im Deutschen Reiche privilegierte Verfahren, noch das unmittelbar oder mittelbar hier privilegierte Produkt in eine örtliche Beziehung zu dem Gebiete des Deutschen Reiches tritt, wird das für dieses Gebiet erteilte Patent von dem Verfahren und von Handlungen, welche sich auf jenes Produkt beziehen, nicht berührt, auch nicht, wenn solche Handlungen innerhalb des Deutschen Reiches vorgenommen sind, sofern sich nur ihre Wirkung auf das Ausland beschränkt. Der Patentinhaber ist nicht berechtigt, einem Ausländer oder Deutschen zu verbieten, über die Herstellung chemischer Produkte, welche mittels eines im Deutschen Reiche patentierten Verfahrens im Auslande gewonnen werden, innerhalb des Deutschen Reiches Verträge abzuschließen, wenn diese Verträge den Zweck verfolgen, die so gewonnenen Produkte vom Auslande aus nach dem Auslande zu vertreiben. Er hat deshalb auch keinen Schadensersatzanspruch, wenn derartige Handlungen im Deutschen Reiche in Kenntnis des deutschen Patentees vollzogen werden.

Die Revisionsklägerin hat aber weiter einen ihre Vermögens-

interessen verletzenden Betrug der Beklagten behauptet, welcher dadurch begangen sei, daß die von der Beklagten mit der Bezeichnung *made in Germany* bezeichnete Ware in Indien vertrieben sei. Diese Konstruktion des klägerischen Anspruches könnte nur dann in richterliche Ermägung gezogen werden, wenn folgende drei Thatsachen nebeneinander vorlägen: 1) wenn die Käufer in Indien nur das in Deutschland hergestellte Congorot kaufen wollten, das Schweizer Produkt aber nicht gekauft haben würden, wenn sie gewußt hätten, daß dasselbe thatsächlich in Deutschland nicht hergestellt sei; 2) wenn die Beklagten beabsichtigten, durch diese Täuschung den Absatz zu erzielen, welchen sie glaubten sonst nicht erreichen zu können; 3) wenn die Beklagten wußten, daß die Klägerin das Congorot in Deutschland allein fabriziere, sodaß sie deren Absatz durch Täuschung zu beeinträchtigen beabsichtigten.

Das erste Moment hat Klägerin in der Klage und in der Replik behauptet, das zweite Moment ist von der Klägerin in der Replik angedeutet, das dritte Moment ist aber allein daraus abgeleitet, daß Beklagte gewußt habe, daß der Klägerin für Deutschland das Patent erteilt sei.

Nun ist bereits das erste Moment in dem Berufungsurteile für unerwiesen und für unbeweisbar erachtet. Müßte man annehmen, daß hier eine dem Prozeßgesetze entsprechende thatsächliche Feststellung nicht vorliege, was dahingestellt bleiben kann, so scheitert die Revision jedenfalls daran, daß bezüglich des dritten Momentes das Oberlandesgericht auf einen Eid der Inhaber der beklagten Handlung erkannt hat. Wird dieser Eid geleistet, so fällt das Moment weg, aus dem die Klägerin eine Beziehung der Bezeichnung *made in Germany* auf die Klägerin ableitet. Denn wie bei dem Mangel einer positiven Kenntnis der Beklagten davon, daß die Klägerin das Congorot in Deutschland allein fabriziere, ein eventueller Dolus der Beklagten für einen das Interesse der Klägerin benachteiligenden Betrug zu konstruieren wäre, ist dem Reichsgerichte zumal beim Mangel von thatsächlichen Behauptungen, durch die das Bewußtsein der Beklagten von der Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit eines Alleinbetriebes der Klägerin für diese Fabrikation nahe gelegt würde, unfindbar.“